

Deutscher Reichstag.

(Originalbericht der Saale-Zeitung.)

102. Sitzung vom 12. Juni.

Am Tische des Bundesrats: v. Boetticher, Buchardt, Bronnart v. Schellenborn, v. Caprivi, v. Schelling, Dr. Stephan.

Präsident v. Leschke eröffnet die Sitzung um 12 1/2 Uhr. Der Antrag des Bundesrats wird abgelehnt. Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Die Wahl des Abg. Tilly (S. 17) wird nach dem Antrag der Wahlprüfungskommission beanstandet.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

Der Antrag des Reichstages wird angenommen. Der Antrag des Reichstages wird angenommen.

zu trauen. Wir aber werden irrtümlich im Geiste des berechtigten Zweifels weiter zu wirken. (Beifall.)

Abg. Richter (Sagen): Wenn ich an den Antrag Kayler gedacht hätte, so hätte ich beantragt, ihn auf die Tagesordnung zu stellen. Aber ich glaube, die sozialdemokratischen Abgeordneten haben auch den Antrag bezüglich denjenigen haben sie ihn den Reichstagen zu beschließen, wie er enthält. Was nun die Resolution der Unfallversicherung angeht, so wäre es doch wohl besser gewesen, wenn der Antrag Richter i. S. angenommen worden wäre. Nachdem von Seiten der Regierung erklärt worden ist, daß sie die Resolution eine Bedeutung nicht beizulegen, so hat sie auch für mich keine Bedeutung. Wollte ich denn die Herren zu befragen, die Sache fertig zu stellen; was mir an Zeit genommen haben, hat der Etat Richter nicht mehr. Aus den Worten des Herrn Direktor Wittenborn kann man den Schluß ziehen, daß die Budgetkommission mehr von der Finanzpolitik versteht, als die Regierung. Das wollte Herr Wittenborn wohl nicht sagen. Mit mir überflüssig, nachdem er erklärt hat, daß es unzulässig ist, wenn in einem Gesetz mehr geregelt wird, als in dem nächsten Etat weniger geregelt wird. Was die Resolution des Herrn v. Bennigsen betrifft, so kann ich sie nicht als einen Trauerfall, wie Herr Richter, bezeichnen. So sentimental bin ich nicht. Herr v. Bennigsen hat gesagt, was er nicht mußte, und wenn jemand das Rechte nicht zu verstehen vermag, so ist es seine Sache, daß ein weiteres schriftliches Zusammenwirken mit dem Komplex unmöglich ist. Eine öffentliche Erklärung darüber wäre sehr erwünscht. Die Situation ist aber nicht ganz ohne sein Verschulden zu geworden, die Partei ist zu getrieben worden, daß sie über ihr hinausgehen mußte. Sie mußte was er lange hat, daß er die äußerste Linie seiner Partei hielte und das war nicht die Grund, daß ich nicht wollte, daß meine Partei im Landtag mit der Nationalliberalen gemeinsame Sache machte. Sollte Herr v. Bennigsen nicht die Beratungen der Budgetkommission so forcirt, so hätten wir jetzt den Etat nicht zu befehlen brauchen. Das er jetzt erlangen ist, beweist, daß er auch noch, daß die Zeit des Komplexes, bevor ich den Reichstag verhandelt über den Mann. Entweder man geht mit dem Fürsten Bismarck durch Dick und Dünn oder man befindet sich in entschiedener Opposition zu ihm; was dazwischen liegt, das ist vom Teufel. Deshalb möchte ich Herrn v. Bennigsen bitten, nicht in demselben Geiste, wie Herr v. Bennigsen, die Partei weiterzuführen, sonst wird bald nichts mehr davon übrig bleiben. (Heiterkeit.)

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Die Kommission hat sich mit der Resolution des Unfallgesetzes geäußert und ist zu der Ansicht gelangt, daß ein Resultat in der Kommission nicht zu erzielen sei. Sie hat beschlossen, dem Hause mitzutheilen, daß die Resolution nicht angenommen werden könne. Ich habe die Kommission, welche eine Resolution beschloß, über deren einzelne Sätze abgelehnt worden ist. Nachdem so abgelehnt war, wurde der Antrag, über die ganze Resolution abzustimmen, abgelehnt. Auch ein Antrag, schriftlichen Bericht an das Haus zu erstatten, ist abgelehnt worden. Auch was so jetzt kritisiert wurde, aus dem Komplex der Mehrheit hervorgegangen, daß dem Hause ein Entwurf zugehe, den Ansicht ist, angenommen zu werden. (Beifall im Centrum.)

Direktor Wittenborn erklärt, daß er von dem Abg. Richter (Sagen) in seiner Erwiderung auf die Ausführungen des Abg. Richter mißverständlich worden ist.

Abg. Sagen: Ich habe den Antrag Kayler zu verwerfen wollen, doch wir ihn abgelehnt und vertheilt, so würde er auf Grund des Sozialistengesetzes, wie die Abbrüche der Stenogramme untere Röhren, verboten werden. Wenn das Unfallgesetz nicht mit Sozialistengesetz zusammen genommen wird, so geschieht es nicht zulässig; schon in der Reichstags-Sitzung hat man sich darüber ausgesprochen, daß es nicht anders, als das man sich überzeugen sollte, durch ein Gesetz den verbotlichen Folgen des Sozialistengesetzes entgegenzutreten.

Die Generaldebatte wird darauf geschlossen. Bericht über die Einladungen zu der heutigen Sitzung der Kommission für die Unfallversicherungsgesetze erst heute fertig gegangen und ist das nicht allen Mitgliedern der Kommission möglich gewesen ist, der Sitzung beizuwohnen. (Hört! hört! links.)

In der Spezialdiskussion, beim Etat des Reichsamts des Innern, erinnert

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Die Resolution des Reichstages, daß die Wahlprüfungskommission die Sozialdemokraten sprechen, nicht aufgeführt werden dürfen, von der Polizei unbeachtet bleibe. In Hamburg haben sich die Sozialdemokraten an alle Instanzen gewandt, um eine Wahlprüfungskommission abhalten zu können, sind aber von den Instanzen abgelehnt worden. Eine Beschwerde an den Senat ist unzulässig geblieben. Ich will von den obersten Behörden der Bundesstaaten werden, also die Beschlüsse des Reichstages nicht mehr beachtet und an ihm ist es, dagegen zu protestieren. Es scheint, als ob ein System darin liege, den Reichstag verächtlich zu machen. Der Reichspräsident von Franckenstein vertritt die Meinung, wenn dieser Worte. Herr v. Bennigsen ist gegangen, weil er gesehen hat, wie man dem Reichstag des Reichstages zu dem Herrn v. Bennigsen ist, so ist es, daß er sich nach Amerika einschiffte. Der gegenwärtige Reichstag hat den Parlamentarismus begraben.

Abg. Richter (Sagen): Die Verlegung der Erlaubnis zur Verammlung in Hamburg ist auf Grund des Sozialistengesetzes verboten, ob in richtiger Auslegung des Gesetzes vermag ich nicht zu beurtheilen. Ich befrage aber, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Lieberich: Ich befrage, daß die Sozialdemokraten das Verammlungsberechtigung nicht mehr begehrt haben.

Abg. Kayler (Sozialdemokrat) darüber, daß es in Sachsen den Soldaten verboten ist, in Sachsen zu verkehren, in denen Sozialdemokraten verkehren.

Über den Antrag des Reichstages, daß die Militärverwaltung auf diesem Verbot in Interesse der Disziplin bestehen müsse.

Wenn Etat des Reichsamts des Innern, so ist es, daß es in Sachsen den Soldaten verboten ist, in Sachsen zu verkehren, in denen Sozialdemokraten verkehren.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Abg. Frhr. v. Franckenstein: Ich befrage, daß die Sozialisten keine Verammlungsberechtigung haben, denn dieser Mangel ist durch den Fortschrittsartikel weit mehr, als der Sozialisten. Darum bin ich gegen das Sozialistengesetz gewiesen, weil es uns behindert, die Sozialdemokraten offen zu bekämpfen; in Hamburg aber haben die Sozialisten keinen Anlaß, sich über die Polizei zu beklagen, denn die Sozialdemokraten haben sich selbst gehilft, indem sie andere Verammlungsberechtigungen und wenn Bebel in Hamburg gewählt wird, die Wahlprüfungskommission zu unterstützen haben, ob die Wahl nicht wegen solcher Strengungen zu fähren ist.

Nachdem die Abg. von Bebel und von Nordhoff geäußert, an den Beschlüssen zweiter Lesung nichts zu ändern, wird der Antrag abgelehnt.

Die übrigen Etats und das Staatsgesetz werden ohne Debatte genehmigt; ebenso der ganze Etat, gegen den nur die Sozialdemokraten, die Volkspartei und der Abg. Langewert von Simmern protestieren.

Die Resolution des Abg. Langewert: Der Herr Reichstagspräsident zu eruchen, darauf Befehl zu nehmen: A. daß an Sonn- und Festtagen nur Briefe, Postkarten und mittelst Postbote zu beziehende Zeitungen anzunehmen, zu beschicken, auszugeben und zu bestellen, b. daß an Sonn- und Festtagen, Briefe, Postkarten, Pakete, Geld- und Briefsendungen — insofern solche nicht als durch Filialen zu beziehende aufgegeben werden — von Diensten ausgeschlossen seien.

B. daß an Sonn- und Festtagen Telegramme mit einem Aufschlage von 20 Pfennigen zu belegen seien, und im ersten Theile mit 127 gegen 82 Stimmen angenommen. Dafür stimmen außer den Sozialdemokraten und dem Centrum die Abg. Dr. Wae, Dr. Papellier, Dr. Dohrn und die Sozialdemokraten. Der zweite Theil wird mit 111 gegen 101 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung betrifft das Anleihegesetz und auf Vorschlag des Reichstagspräsidenten die Beratung des Gesetzes über die Konfiskationsgerichtsbarkeit in Lüneburg.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident giebt darauf eine Uebersicht über die in der abgelaufenen Session vom Reichstage erledigten Geschäfte. Danach haben 102 Resolutionsfragen und 327 Kommissionsfragen beantwortet. Von der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe, die Verordnungen und ein Beschlusse erledigt worden. Von den 11 Interpellationen, die der Session, die vom 27. April 1882 bis zum 12. Juni 1883 währte, sind 21 Gesetzentwürfe, zwei kaiserliche Verordnungen, zwei Beschlüsse des Bundesrats und zwei Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses vorgelegt worden. Davon sind 15 Gesetzentwürfe



